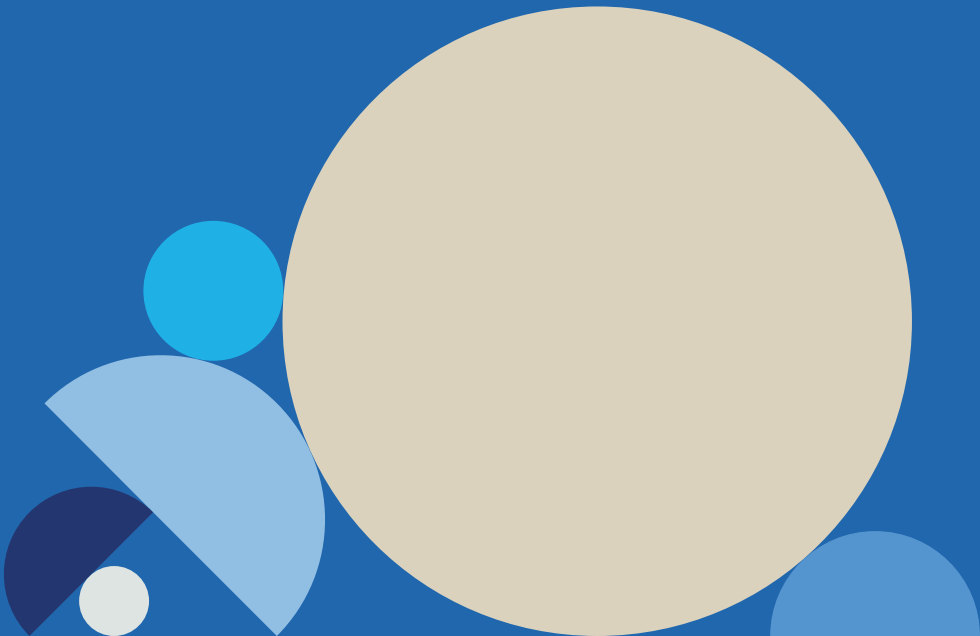
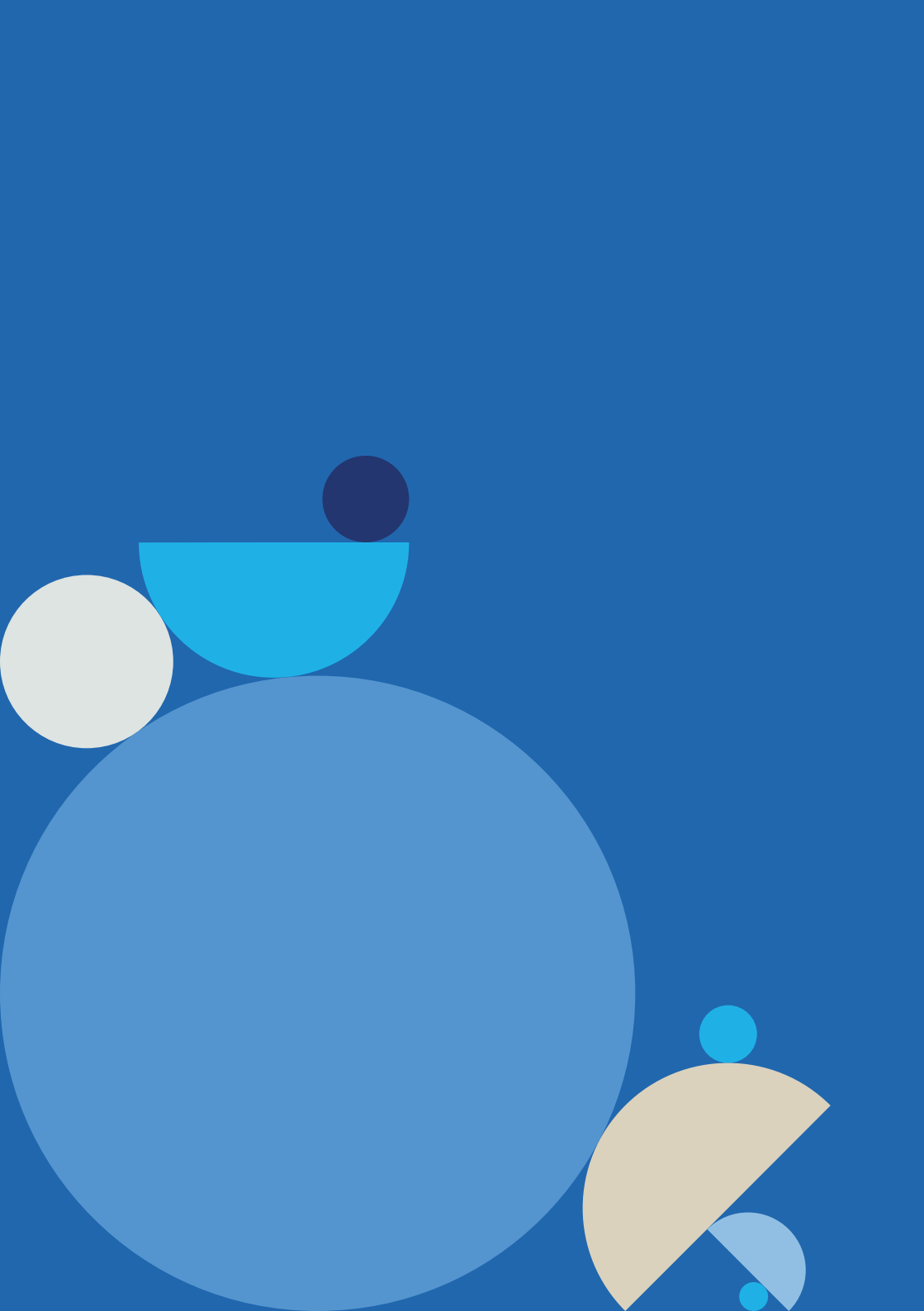


Statuten

Zurich Insurance Group AG

6. April 2023





Statuten der Zurich Insurance Group AG

I Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 Firma

Unter der Firma Zurich Insurance Group AG (Zurich Insurance Group SA) (Zurich Insurance Group Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und der vorliegenden Statuten.

Artikel 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen im In- und Ausland errichten.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 4 Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen im Bereich der Versicherungsdienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiete der Nichtlebens- und Lebensversicherung, der Rückversicherung sowie im Bereich Finanzdienstleistungen und Vermögensverwaltung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem zusammenhängen.
- 2 Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen jeder Art beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben.

II Aktienkapital

Artikel 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'046'016.70 und ist eingeteilt in 150'460'167 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

Artikel 5^{bis} Kapitalband

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 6. April 2028 innerhalb der Obergrenze von CHF 18'917'751.50, entsprechend 189'177'515 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert, und der Untergrenze von CHF 13'541'415.00, entsprechend 135'414'150 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen.
- 2 Im Falle einer Kapitalerhöhung gilt Folgendes:
 - a Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.
 - b Der Verwaltungsrat legt die Anzahl Aktien, den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der zu leistenden Einlagen (einschliesslich Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von frei verwendbaren Reserven, einschliesslich Gewinnvortrag, in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Finanzinstitution, ein Konsortium von Finanzinstitutionen oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten auf die neuen Aktien zu beschränken oder zu untersagen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
 - c Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, innerhalb der Limite gemäss Abs. 5 dieses Artikels für eine oder mehrere Erhöhungen das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und einzelnen Aktionären, Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:
 - (i) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen;
 - (ii) zur Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen oder Ausgabe von Aktien an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren);
 - (iii) für die Umwandlung von ausgegebenen Darlehen, Anlehens- oder ähnlichen Schuldinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften; oder

(iv) für eine einfache und rasche Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften.

- 3 Im Falle einer Kapitalherabsetzung bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrages. Der Erwerb und das Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 2 OR.
- 4 Der Verwaltungsrat ist auch ermächtigt, eine Kapitalerhöhung durch Nennwert-erhöhung oder eine Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion innerhalb des Kapitalbands durchzuführen oder eine gleichzeitige Reduktion und Wieder-erhöhung vorzunehmen. Im Falle einer Nennwerterhöhung oder -reduktion setzt der Verwaltungsrat den neuen Nennwert der Aktien fest und passt sämtliche Bestimmungen der Statuten, die sich auf den Nennwert einer Aktie beziehen, sowie die Anzahl Aktien mit neuem Nennwert, welcher der festen betragsmässigen Ober- und Untergrenze des Kapitalbands nach Abs. 1 entsprechen, entsprechend an.
- 5 Ungeachtet des Vorgehenden darf der Verwaltungsrat das Aktienkapital vom 6. April 2023 bis zum 6. April 2028 nicht um mehr als 14'600'000 neue Aktien auf einer bezugsrechtslosen Basis erhöhen, sei es unter dem Kapitalband oder dem bedingten Kapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 dieser Statuten. Für Zwecke dieser Bestimmung gilt als Erhöhung auf einer bezugsrechtslosen Basis:
 - a die Ausgabe von Aktien unter dem Kapitalband, für welche die Bezugsrechte gestützt auf Art. 5^{bis} Abs. 2 lit. c dieser Statuten beschränkt oder aufgehoben wurden; oder
 - b die Ausgabe von Finanzinstrumenten oder anderen Rechten, für welche bedingtes Aktienkapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte verwendet wurde oder verwendet werden soll.

Artikel 5^{ter} Bedingtes Aktienkapital

- 1 a Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens 29'921'600 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 2'992'160 erhöhen durch freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Darlehen, Anleihe- oder ähnlichen Schuldinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, oder durch zwangsweise Wandlung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Umwandlung in Aktien der Gesellschaft erlauben, oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzinstrumenten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
- b Der Erwerb von Aktien durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten oder durch die Umwandlung von Finanzinstrumenten mit bedingten Wandeligenschaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.
- c Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht zu beschränken oder aufzuheben, falls diese ausgegeben werden (i) zur Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder von einer ihrer Konzerngesellschaften, (ii) an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren) oder (iii) zur einfachen und raschen Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die Festsetzung des Wandel- oder Ausgabepreises der neuen Aktien muss den Marktpreisen der Aktien und/oder von ähnlichen Instrumenten im Zeitpunkt der Ausgabe oder der Umwandlung angemessen Rechnung tragen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein; bedingte Wandeligenschaften dürfen für eine unbefristete Dauer bestehen.
- d Ungeachtet des Vorangehenden unterliegt die Ausgabe von Finanzinstrumenten unter dem bedingten Aktienkapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 der Statuten auf einer bezugsrechtslosen Basis der Beschränkung gemäss Art. 5^{bis} Abs. 5 der Statuten.

- 2 a Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 4'095'092 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 409'509.20 erhöhen durch Ausgabe von neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von neuen Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von neuen Aktien oder Bezugsrechten dazu an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- b Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.

III Aktien, Stellung von Aktionären

Artikel 6 Aktienzertifikate und Bucheffekten

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- 2 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 7 Aktienbuch

- 1 Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht wie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist.

- 2 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Aktien gelten insbesondere dann nicht als für eigene Rechnung des Aktionärs erworben, wenn der Aktionär eine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe für die entsprechenden Aktien eingegangen ist (oder eingeht) oder der Aktionär auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien nicht (oder nicht mehr) trägt. Die Voraussetzungen der Anerkennung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.
- 3 Die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall einer Übertragung infolge Erbanges, Erbteilung oder ehelichen Güterrechts bleiben vorbehalten. Wenn Aktien aus einem dieser Gründe übergehen oder eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, auf deren Namen Aktien eingetragen sind, aufgelöst wird, so ist der Gesellschaft hievon binnen sechs Monaten unter Angabe des Erwerbers Kenntnis zu geben.

Artikel 8 Eintragungsgesuch

- 1 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.
- 2 Eintragungen von Aktionären im Aktienbuch erfolgen aufgrund der hierfür von der Gesellschaft anerkannten Formalitäten, welche der Erwerber vollständig und wahrheitsgemäss zu erfüllen hat. Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen.

IV Organisation der Gesellschaft

Artikel 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Geschäftsleitung
- D Die Revisionsstelle

A Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten;

- 2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- 3 Genehmigung des Lageberichts (sofern notwendig), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- 4 Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
- 5 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Festsetzung von Zwischendividenden und der Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);
- 6 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 18 der Statuten;
- 7 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- 8 Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und
- 9 Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr, vorbehältlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren sowie den Vertretern von Anleihensgläubigern zu.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3 Aktionäre, die alleine oder zusammen mit mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der damit zusammenhängenden Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.

Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

- 1 Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.
- 2 Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens zehntausend Schweizer Franken vertreten, können schriftlich bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag
 - a die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen, unter gleichzeitiger Angabe der Anträge, verlangen; oder
 - b verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.Für den Fall, dass Aktionäre mit der Traktandierung oder den Anträgen eine Begründung einreichen, soll diese kurz, klar und prägnant formuliert werden.
- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; vorbehalten bleiben Beschlüsse, die nach Gesetz keiner vorgängigen Traktandierung bedürfen.
- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, die Revisionsberichte und der Bericht über nichtfinanzielle Belange elektronisch zugänglich gemacht.

Artikel 13 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

- 1 Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.
- 2 Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, kann sich durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht durch eine andere Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Ferner kann er sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.
- 3 Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.

- 4 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 14 Stimmrechte

Jede Aktie, deren Eigentümer oder Nutzniesser im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, gibt das Recht auf eine Stimme.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Artikel 16 Versammlungsleitung

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bezeichnetes Mitglied.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.
- 3 Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Artikel 17 Beschlussfassung und Wahlen

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen, soweit die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmungen und Wahlen. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung jederzeit wiederholen lassen, sofern Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 18 Genehmigung der Vergütung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge
 - a der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Wird die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss lit. b für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorgelegt, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht dieses Geschäftsjahres ab.

- 2 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften für Tätigkeiten bei der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
- 3 Der Verwaltungsrat bewertet die Vergütungen nach den gleichen Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden. Bedingt zugeteilte Vergütungselemente werden im Zeitpunkt der bedingten Zuteilung («grant») bewertet.
- 4 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Die Summe aller Zusatzbeträge je Vergütungsperiode darf 30% des jeweils genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
- 5 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet diese(n) der Generalversammlung zur Genehmigung. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

B Verwaltungsrat

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b Festlegung der Organisation;
 - c Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der mit der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung;
 - e Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisationsreglement und Weisungen;
 - f Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts, des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g Benachrichtigung der FINMA bei begründeter Besorgnis auf Überschuldung oder ernsthaften Liquiditätsproblemen;
 - h Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen.

Artikel 20 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von bestimmten Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen sowie – vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – Aufgaben und Befugnisse, einschliesslich der Befugnis, Zeichnungsberechtigte zu ernennen, ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte übertragen (Geschäftsleitung).

Artikel 21 Wahl, Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern.
- 2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- 3 Fällt die Anzahl der Mitglieder unter die statutarische Mindestzahl, so kann mit der Ergänzung trotzdem bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zugewartet werden, sofern der Verwaltungsrat noch mindestens sechs Mitglieder zählt.
- 4 Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Artikel 22 Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst.
- 2 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

Artikel 23 Sitzungen, Beschlüsse

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes sowie in den im Gesetz oder im Organisationsreglement vorgesehenen Fällen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.
- 2 Im Falle einer Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid mit Ausnahme der folgenden Fälle (vorausgesetzt, der Verwaltungsrat beschliesst die Bildung des entsprechenden nachstehend erwähnten Ausschusses):
 - a Geschäfte, die Gegenstand eines Antrags oder einer Empfehlung des Prüfungsausschusses sind;
 - b Geschäfte, die Gegenstand eines Antrags oder einer Empfehlung des Vergütungsausschusses sind, sofern diese die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten betreffen;
 - c Ernennungen in die Verwaltungsratsausschüsse;
 - d Vorschläge für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, welche nicht auf einem Antrag oder einer Empfehlung des Ausschusses beruhen, der für die Nominierung von Verwaltungsratsmitgliedern zuständig ist.
- 3 Im Übrigen wird die Organisation der Sitzungen und die Fassung von Beschlüssen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen (wobei die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort zulässig ist), im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 24

(aufgehoben)

Artikel 25 Vergütung

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit seiner Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Mandatsverhältnisses Veräusserungsbeschränkungen verkürzt oder aufgehoben werden oder die Vergütung verfällt.

Artikel 26 Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.
- 3 Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik der Geschäftsleitung und der Vergütungsstruktur der Gesellschaft. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 18 der Statuten. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.
- 4 Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C Geschäftsleitung

Artikel 27 Bestellung, Befugnisse

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Artikel 28 Vergütung

- 1 Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- 2 Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechneten Ziele und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der kurzfristigen Vergütungselemente ist auf 100% des Grundgehalts beschränkt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung maximal 200% der Zielhöhe betragen.
- 3 Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich an den strategischen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt und ist gemäss Vergütungsreglement beschränkt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung maximal 200% der Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss stellt durch angemessene Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen und Verfallsbedingungen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher.
- 4 Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhe der kurz- und langfristigen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.
- 5 Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

D Revisionsstelle

Artikel 29 Bestellung, Befugnisse

Die Generalversammlung wählt eine die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, deren Rechte und Pflichten sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

V Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Artikel 30 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 2 Die Jahresrechnung wird in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt.

Artikel 31 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

VI Allgemeine Bestimmungen

Artikel 32 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 1 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates über deren Vergütung dürfen die Amtsdauer gemäss Art. 21 Abs. 2 dieser Statuten nicht überschreiten.
- 2 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen. Befristete Arbeitsverträge von Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen zwölf Monate nicht übersteigen; eine Erneuerung ist möglich.
- 3 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es geschäftsmässig begründet ist und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten drei Geschäftsjahren im Durchschnitt erhalten hat.

Artikel 33 Anzahl zulässiger Mandate

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als acht weitere Mandate ausüben, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als vier weitere Mandate ausüben, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.
- 2 Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 dieses Artikels. Für sie gelten die folgenden separaten Beschränkungen:
 - a Mandate in der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften: unbeschränkt.
 - b Mandate, die im Auftrag der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten ausgeübt werden: bis zu fünf Mandate.
 - c Mandate in Vereinen, Berufs- oder Wirtschaftsverbänden, Stiftungen, Vorsorgestiftungen, Bildungseinrichtungen und ähnlichen Organisationen: bis zu fünf Mandate.
 - d Mandate in Strukturen zur Verwaltung von persönlichen Vermögen oder Familienvermögen von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und/oder deren nahestehenden Personen: bis zu fünf Mandate.
- 3 Als Mandat gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat, oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht, bei einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns (einschliesslich Strukturen zur Vermögensverwaltung gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. d) und Mandate in mit dem Konzern eng verbundenen Rechtseinheiten (wie z.B. Pensionskassen und Joint Ventures) gelten als ein Mandat.

Artikel 34 Darlehen

Die Gesellschaft kann Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen zu den vorherrschenden Marktbedingungen bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt CHF 3 Millionen pro Person gewähren.

Artikel 35 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten, oder per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Artikel 36 Liquidation

Die Gesellschaft kann gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts liquidiert werden.

VII Streitigkeiten

Artikel 37 Gerichtsstand

- 1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden ausschliesslich durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.
- 2 Unbeschadet des in Abs. 1 hiervoor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an deren ordentlichen Gerichtsstand belangen.

Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 6. April 2023.



Zurich Insurance Group AG
c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2
8002 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0)44 625 22 55
www.zurich.com

